

Tarifvertrag für Schulhausmeister/innen (TV-Schulhausmeister SH)¹

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

„ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),²

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, Hansestraße 14, 23558 Lübeck,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) in den Geltungsbereich des TVöD übergeleitete
- b) alle nach dem 01.10.2005 neu eingestellte

Beschäftigte, die als Schulhausmeister tätig sind, in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein stehen und unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Niederschriftserklärung zu § 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass sie nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Einbeziehung der Hausmeister in Verwaltungsgebäuden und Hauswarte in diesen Tarifvertrag prüfen wollen.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die Arbeitszeit der (Schul-)Hausmeister/innen richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen arbeitszeitrechtlichen Teil des TVöD sowie des TV-ArbZ SH. ²Bei Beschäftigten, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, sind abweichend von Satz 6 des Anhangs A zu § 9 TVöD die Bereitschaftszeiten auf eine geeignete Art und Weise zu dokumentieren (z. B. Erfassung der Bereitschaftszeiten über Dienstpläne).

¹ zuletzt geändert durch Artikel 3 des Tarifvertrages zur Anpassung der landesbezirklichen Tarifverträge im Verbandsbereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Anpassung Entgelttrunde 2008 SH)

² ein inhaltsgleicher Tarifvertrag ist mit der dbb tarifunion vereinbart

- (2) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes in seiner jeweiligen geltenden Fassung (Fassung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages aus dem Anhang A ersichtlich) können Arbeitszeitmodelle, die auf der Grundlage des Bezirkszusatztarifvertrages zum BAT für Schleswig-Holstein (BZT-A) in der Fassung vom 1. Juni 1979 zulässig waren, fortgesetzt oder neu vereinbart werden. ²Die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 TVöD findet Anwendung.
- (3) ¹Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 a ArbZG wird die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die Art der Arbeit dies erfordert. ²Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Monaten auszugleichen.

Protokollerklärung zu Abs. 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Kürzung der Ruhezeit nicht zum Regelfall werden darf.

§ 3
Ausgleich für Arbeit nach § 2 Abs. 2

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in einem Arbeitszeitmodell nach § 2 Abs. 2 geleisteten Stunden mit 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet.
- (2) ¹Das Entgelt für die nach Abs. 1 zum Zwecke der Entgeltberechnung gewertete Arbeitszeit kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr; sie ist frühestens mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- (3) ¹Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10 TVöD) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, das nach Abs. 2 zu zahlende Entgelt im Verhältnis 1:1 in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ²Die Freigabe des entsprechenden Zeitanspruchs zur Buchung auf ein Arbeitszeitkonto erfolgt durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ³Die/der Beschäftigte entscheidet für einen in der Nebenabrede zum Arbeitsvertrag festgelegten Zeitraum, in welchem Umfang das im Verhältnis 1:1 umgewandelte Entgelt nach Abs. 2 auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden soll; der höchstmögliche Umfang darf hierbei nur mit Zustimmung des Arbeitgebers mehr als drei Arbeitstage des ermittelten Zeitanspruchs betragen. ⁴Im Übrigen finden für die Ausgestaltung der Nebenabrede die Regelungen des § 10 Abs. 5 TVöD Anwendung. ⁵Die Nebenabrede hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr; sie ist frühestens mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- (1) ¹Beschäftigte, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages eine Pauschale auf der Grundlage und nach Maßgabe des § 7 BZT-A gewährt wird, erhalten als Ausgleich für die Arbeit nach § 2 Abs. 2 diese Pauschale in der bisherigen Höhe bis zum 31.12.2007 fortgezahlt, wenn sich

ihre Arbeitszeit nach § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages bestimmt. ²Im Jahr 2008 erhalten die Beschäftigten neben dem Ausgleich für Arbeit nach § 2 Abs. 2 eine Besitzstandszulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zwischen der bisherigen Pauschale und dem pauschalierten Entgelt, das ihnen zustehen würde, wenn die Grenzen des nach § 2 Abs. 2 zulässigen Arbeitszeitmodells ausgeschöpft werden. ³Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Berechnungsvorganges für die Ermittlung des Differenzbetrages kann bei Beschäftigten, die der Entgeltgruppe 3 zugeordnet sind, ein Betrag in Höhe von 413,49 €³ und bei Beschäftigten, die der Entgeltgruppe 5 zugeordnet sind, ein Betrag in Höhe von 451,06 €⁴ zugrunde gelegt werden.

§ 4 Urlaub

- (1) Die/der Beschäftigte, dessen Arbeitszeit sich nach § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages bestimmt, kann verlangen, dass von seinem Erholungsurlaubsanspruch ein Urlaubsteil von bis zu zehn Tagen außerhalb der Schulferien erfüllt wird.
- (2) Der Arbeitgeber hat dem Verlangen der/des Beschäftigten zuzustimmen, soweit dienstliche bzw. betriebliche Gründe, insbesondere das Nichtbestehen einer Vertretung, nicht entgegenstehen.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Vertretungsregelungen, die der Arbeitgeber für die Fälle der Entgeltfortzahlung getroffen hat, schließen das Vorliegen eines betrieblichen Grundes nicht aus.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2007 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2007, gekündigt werden. ³Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt § 7 des Bezirkszusatztarifvertrages zum BAT für Schleswig-Holstein (BZT-A) vom 01.06.1979 außer Kraft.

Kiel/Lübeck, den 13.09.2007

³ bis zum 31.12.2007: 391,45 €

⁴ bis zum 31.12.2007: 428,19 €